



*Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte*  
.....  
*Société des Vétérinaires Suisses*  
.....  
*Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri*

---

## **Bildungsordnung**

### **der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST**

vom 11. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2024)

(Ergänzungen gemäss Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2023)

---

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>4</b>
<b>II</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Ausbildung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Weiterbildung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Fortbildung</b> .....	<b>5</b>
<b>III</b>	<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gremien</b> .....	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Die Delegiertenversammlung (DV)</b> .....	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Der Vorstand (VS)</b> .....	<b>5</b>
<b>4.3</b>	<b>Die Bildungskommission (BK)</b> .....	<b>5</b>
<b>4.4</b>	<b>Die Bildungsrekurskommission (BRK)</b> .....	<b>6</b>
<b>4.5</b>	<b>Die Fachsektionen (FS)</b> .....	<b>6</b>
<b>4.6</b>	<b>Die Regionalsektionen (RS)</b> .....	<b>6</b>
<b>4.7</b>	<b>Weitere Gremien im Bereich der strukturierten Weiterbildung</b> .....	<b>6</b>
<b>4.7.1</b>	Weiterbildungsstätten (WS) .....	<b>6</b>
<b>4.7.2</b>	Weiterbildner (WB) .....	<b>6</b>
<b>4.7.3</b>	Informationen über die Anerkennung.....	<b>6</b>
<b>4.8</b>	<b>Geschäftsstelle</b> .....	<b>7</b>
<b>IV</b>	<b>Weiterbildungstitel</b> .....	<b>7</b>
<b>V</b>	<b>Reglemente</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Reglement über die Vergabe von Fortbildungsstunden (R-FBSBO)</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Reglement über die Weiter- und Fortbildung (R-WFBBO)</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Reglement über die Unterstützungsgelder (R-UGBO)</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO)</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Reglement über die Gebühren (R-GBO)</b> .....	<b>8</b>



<b>VI</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>

## I Zweck

Mit der Bildungsordnung sichert die GST (Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte) die Qualität der tierärztlichen Berufsausübung auf hohem Niveau.

Dies erreicht sie insbesondere, indem sie:

- a) Einfluss nimmt auf die Ausbildung, welche die Grundlagen zur Berufsausübung vermittelt;
- b) berufliche Weiterbildung ad hoc (nicht strukturiert) anbietet;
- c) strukturierte und auf nationaler Ebene vereinheitlichte Weiterbildung schafft, welche die Rahmenbedingung für die Erlangung des Fachtierarzttitels FVH (FVH: Foederatio veterinariorum Helveticorum), des Fähigkeitsausweises (FA) und des Fertigungszeugnisses (FZ) vorgibt;
- d) lebenslange Fortbildung zur zum Bewahren und Verbessern der beruflichen Kompetenz fördert und anbietet.

## II Definitionen

### 1 Ausbildung

Die Ausbildung in der Schweiz entspricht dem Studium der Veterinärmedizin, das mit dem Master of Veterinary medicine und dem eidgenössischen Diplom als Tierärztin bzw. Tierarzt abgeschlossen wird.

### 2 Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung ad hoc schliesst an das eidgenössische Diplom als Tierärztin bzw. Tierarzt oder an das gleichwertig anerkannte Diplom als Tierärztin bzw. Tierarzt an und schafft die Voraussetzungen, um die berufliche Kompetenz in einem Fachgebiet zu erlangen. Die Tätigkeit als Assistenztierärztin und -tierarzt in einem veterinärmedizinischen Unternehmen gilt als beruflichen Weiterbildung ad hoc.

Daneben wird strukturierte Weiterbildung angeboten. Dabei handelt es sich um definierte Weiterbildungsgänge mit Schlussevaluation. Diese führen entweder zur Erlangung des Fachtierarzttitels FVH, zu einem Fähigkeitsausweis (FA) oder zu einem Fertigungszeugnis (FZ). Der Fachtierarzttitel FVH bestätigt besondere Kompetenz in einem breiten Fachgebiet. Der Fähigkeitsausweis (FA) bestätigt besondere Kompetenz in einem Spezialgebiet. Das Fertigungszeugnis (FZ) bestätigt praktisches Können in einem abgegrenzten Teilgebiet. Die GST kann zudem, auf Vorschlag der Fachkommissionen und Empfehlung der Bildungskommission, andere internationale Weiterbildungsdiplome anerkennen.

### 3 Fortbildung

Fortbildung folgt im Anschluss an die Weiterbildung und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Berufstätigkeit. Alle Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern (Art. 40 lit. B, Art. 3 Abs 4, Art. 6 Abs 2 MedBG).

## III Zuständigkeiten

### 4 Gremien

Folgende Gremien nehmen die Bildungsaufgaben innerhalb der GST wahr:

#### 4.1 Die Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung genehmigt die Bildungsordnung (BO).

#### 4.2 Der Vorstand (VS)

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes im Rahmen der Bildungsordnung sind in den Statuten der GST geregelt.<sup>1</sup> Er hat im Bereich Bildung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vollzieht die Bildungsordnung und erlässt die Reglemente im Bereich der BO. Der VS legt Änderungsvorschläge der BO und der Reglemente der BO der BK zur Vernehmlassung vor und bestimmt die Fristen der Vernehmlassung.
- b) Er wählt die Mitglieder der Bildungskommission auf Vorschlag der Fachsektionen und der Vetsuisse Fakultät.
- c) Er beurteilt im Bereich Weiterbildung Gesuche um Schaffung oder Abschaffung von Fachtierarzttiteln (FVH), Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ).
- d) Er genehmigt die Weiterbildungsprogramme der Fachsektionen. Er verleiht und entzieht Fachtierarzttitel, Fähigkeitsausweise und Fertigungszeugnisse auf Antrag der Fachsektionen.
- e) Er an- und aberkennt Weiterbildungsstätten und Weiterbildner auf Antrag der Fachsektionen.

#### 4.3 Die Bildungskommission (BK)

Die BK berät den Vorstand in allen Belangen der Aus-, Weiter- und Fortbildung. Die Mitglieder der BK stellen sicher, dass sie die Position der entsprechenden Fachsektion vertreten.

---

<sup>1</sup> Statuten vom 23. Juni 2022

Als strategisches Organ analysiert sie die mittel- und langfristigen Bedürfnisse und Neuerungen im Bereich der Berufsbildung und Berufsausübung in der Schweiz und im Ausland.

#### **4.4 Die Bildungsrekurskommission (BRK)**

Die BRK beurteilt Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Vollzug der BO. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle für den Rekurs relevanten Unterlagen der Fachsektionen, inklusive in die Prüfungsprotokolle.

#### **4.5 Die Fachsektionen (FS)**

Die Fachsektionen bestimmen die Ziele und Inhalte der Weiterbildung, erarbeiten zuhanden des Vorstandes die Programme der strukturierten Weiterbildung einschliesslich der Vorgaben zu den Evaluationen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzen sie ein für die Weiterbildung verantwortliches Gremium ein. Die Fachsektionen führen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch und vergeben die entsprechenden Bildungsstunden.

#### **4.6 Die Regionalsektionen (RS)**

Die Regionalsektionen –und weitere Sektionen können Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Sie beantragen der GST oder einer Fachsektion die Anerkennung ihrer Veranstaltung und die Vergabe von Bildungsstunden.

#### **4.7 Weitere Gremien im Bereich der strukturierten Weiterbildung**

Im Bereich der strukturierten Weiterbildung (FVH, FH, FZ) sind zusätzliche Gremien zuständig, welche ihre Aufgaben nach den Reglementen der Bildungsordnung wahrnehmen:

##### **4.7.1 Weiterbildungsstätten (WS)**

Weiterbildungsstätten sind von den Fachsektionen anerkannte, für die Weiterbildung geeignete Einrichtungen.

##### **4.7.2 Weiterbildungner (WB)**

Weiterbildner sind von der zuständigen Fachsektion anerkannte Lehrpersonen.

##### **4.7.3 Informationen über die Anerkennung**

Die zuständigen Fachsektionen informieren den Vorstand laufend über die von ihnen anerkannten Weiterbildungsstätten und Weiterbildungner. In begründeten Fällen kann der Vorstand bestimmen, dass eine Weiterbildungsstätte oder ein Weiterbildungner nicht anerkannt wird bzw. die Anerkennung aufgehoben werden muss.

#### 4.8 Geschäftsstelle

Der formelle Informationsaustausch zwischen den in der BO aufgeführten Gremien erfolgt über die Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

### IV Weiterbildungstitel

Fachsektionen der GST können, nach Genehmigung des Vorstandes der GST, strukturierte Weiterbildungen (FVH/FA/FZ) anbieten.

Voraussetzungen für die Weiterbildung zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt FVH und einem Fähigkeitsausweis (FA) und einem Fertigungszeugnis (FZ) GST sind:

- a) Eine Mitgliedschaft in der für das Weiterbildungsprogramm verantwortlichen Fachsektion der GST ist spätestens bei der Anmeldung zur Weiterbildung Voraussetzung. Es gilt die Doppelmitgliedschaft. Ausgenommen sind die obligatorischen Weiterbildungen des Bundes ausserhalb des Kompetenzbereichs der GST.
- b) Mit dem Austritt oder Ausschluss als Mitglied aus der verantwortlichen Fachsektion der GST fällt das Recht zur Führung des Titels dahin.
- c) FVH, FA und FZ Titelträger, welche zur Passivmitgliedschaft wechseln, dürfen den Titel weiterhin tragen, sofern sie die Doppelmitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion und der GST erfüllen.
- d) Will eine ehemalige Titelträgerin/ein ehemaliger Titelträger den entsprechenden Titel wiedererlangen, so müsste sie/er der verantwortlichen Fachsektion einen Antrag stellen. Eine Mitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion der GST und der GST ist Voraussetzung für einen entsprechenden Antrag.
- e) Ein altrechtlicher Titel wird nicht mehr verliehen und auch nicht überprüft oder rezertifiziert. Eine Mitgliedschaft bei der Fachsektion ist in diesem Falle freiwillig.

Bei einem Austritt oder Auflösung einer Fachsektion übernimmt die GST interimistisch die Aufgaben und Pflichten in Sachen FVH resp. FA und FZ, bis eine neue Trägerschaft für den entsprechenden Titel bestimmt ist oder der Titel in einen altrechtlichen Titel umgewandelt wird.

Für den Erwerb eines Fertigungszeugnisses GST ist eine Mitgliedschaft bei der verantwortlichen Fachsektion der GST zwingend, ausser für Titel, welche vom Bund oder Kanton in Auftrag gegeben und anerkannt sind (z. Bsp. Strahlenschutz). Für Zertifizierung und Rezertifizierung von Nicht-Mitgliedern werden zusätzliche Gebühren gemäss Reglement für Gebühren GST (R-GBO) erhoben.

### V Reglemente

Die Reglemente über die einzelnen in Ziffer 4 dieser BO aufgeführten Gremien regeln die Einzelheiten, namentlich die Zusammensetzung, die einzelnen Aufgaben und die Entscheidung.

## **5 Reglement über die Vergabe von Fortbildungsstunden (R-FBSBO)**

Das Reglement über die Vergabe von Fortbildungsstunden (R-FBSBO) regelt die Einzelheiten über das Anrechnen von Fortbildungsaktivitäten.

## **6 Reglement über die Weiter- und Fortbildung (R-WFBBO)**

Das Reglement über die Weiter- und Fortbildung (R-WFBBO) regelt die Rahmenbedingungen, namentlich für den Erwerb und Verlust des Fachtierarzttitels FVH, sowie von Fähigkeitsausweisen und Fertigungszeugnissen. Insbesondere regelt es:

- a) Die Definition des Berufsbilds, der Ziele und Rahmenbedingungen der Weiterbildung;
- b) die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden (Modulen);
- c) die Zulassung zur Schlussevaluationen;
- d) das Bestehen der Schlussevaluation;
- e) die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- f) die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnerinnen und Weiterbildner;
- g) die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsstätten;
- h) die minimale Anzahl fachspezifischer Weiterbildungsstunden und wie diese erworben werden können.
- i) Die Prozedur zur Anerkennung von ausländischen Titeln als äquivalent zu einem GST Titel)

Das Reglement über die Weiter- und Fortbildung (R-WFBBO) regelt zudem die Einzelheiten über die erforderliche Fortbildung von Titelträgerinnen und Titelträger, insbesondere auch zur Beibehaltung der Fachtierarzttitel FVH, der Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ).

## **7 Reglement über die Unterstützungsgelder (R-UGBO)**

Das Reglement über die Unterstützungsgelder gibt Auskunft über die finanzielle Unterstützung im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen.

## **8 Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO)**

Das Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO) regelt die Einzelheiten namentlich über die Rechts- und Rechtsmittelwege und die anfechtbaren Verfügungen.

## **9 Reglement über die Gebühren (R-GBBO)**

Das Reglement über die Gebühren (R-GBBO) setzt die Gebühren für die beim Vollzug der Bildungsordnung (BO) erbrachten Leistungen fest.

## VI Rechtsgrundlagen

Die Bildungsordnung gründet insbesondere auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) und dient zu deren Umsetzung:

- a) Art. 95 Abs. 1 Bundesverfassung BV;
- b) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, Stand am 1. Januar 2022 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11);
- c) Verordnung vom 1. Januar 2022 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV, SR 811.112.0);
- d) Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681);
- e) Statuten der GST vom 23.06.2022.

## VII Schlussbestimmungen

### 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Bildungsordnung (BO) wurde an der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2023 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 11. Juni 2015.

In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Bildungsordnung (BO) verbindlich.

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Olivier Glardon  
Präsident der GST



Daniel Gerber  
Geschäftsführer der GST